

teil des Grundstücks sei. Sie hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen, den Abriß des auf seinem Grundstück befindlichen Wochenendhauses zu dulden.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, daß das Wochenendhaus als fest mit dem Grund und Boden verbunden und daher als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks angesehen werden müsse.

Das Kreisgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, das Wochenendhaus sei durch Verbindung wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden, so daß sich das Eigentumsrecht des Verklagten an dem Grundstück gemäß § 946 BGB auch auf das Gebäude erstrecke.

Die von der Klägerin eingelegte Berufung ist nicht begründet.

Aus den Gründen:

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören gemäß § 94 BGB die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude. Diesem Rechtsgrundsatz folgend, hat das Kreisgericht festgestellt, daß der Verklagte Eigentümer des Wochenendhauses mit dessen Errichtung geworden ist. Die Verbindung des Wochenendhauses mit dem Boden sei durch Pfahlreihen erfolgt, wodurch Eigentum des Verklagten durch Verbindung gemäß § 946 BGB entstanden sei.

Die Entscheidung des Kreisgerichts ist in ihrem Ergebnis nicht zu beanstanden. Es hat sie jedoch zu sehr auf die Art der Verbindung des Wochenendhauses mit dem Boden in Form eines Pfahlfundaments abgestellt. Das Fundament eines Gebäudes kann jedoch nicht das primär zu beachtende Kriterium dafür sein, ob eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht. Auch die weitere Auffassung des Kreisgerichts, daß ein Umsetzen des Wochenendhauses mit erheblicher Beschädigung aller Einzelteile verbunden sein würde, muß unberücksichtigt bleiben. Nach Auffassung des Senats kommt es hierauf nicht an.

Als nicht mit dem Grund und Boden fest verbundene Sachen — und deshalb nicht zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehörend — können nur solche Gebäude angesehen werden, die bereits in ihrer Projektierung und von der Konstruktion her als transportabel anzusehen sind. Es muß sich in der Regel um relativ schnell montierbare und demontierbare Einzelteile handeln, die durch Zusammenfügen ein Gebäude ergeben. Daß derartige Gebäude, z. B. Wochenendhäuser oder auch Garagen, nicht durch Verbindung mit dem Boden in Grundstückseigentum eingehen, ergibt sich nicht aus der Art des Fundaments, sondern aus ihrem Verwendungszweck. Es entspricht durchaus den Bedürfnissen sozialistischer Lebensverhältnisse, daß ggf. der Standort derartiger Gebäude gewechselt wird.

Die Klägerin ist bei ihrer Klagebegründung offenbar wegen der Beschreibung zur ersten Baugenehmigung fälschlicherweise davon ausgegangen, daß das streitige Wochenendhaus im wesentlichen aus Platten zusammengefügt worden ist. In der Verhandlung vor dem Senat ist demgegenüber zweifelsfrei geklärt worden, daß es sich bei dem Wochenendhaus um ein konventionell errichtetes Gebäude handelt. Auf einem Pfahlfundament ist eine tragende Balkenkonstruktion errichtet worden, auf der von außen Schalungsbretter, von innen Dämmplatten angebracht worden sind. Dazwischen wurden Isolierplatten und unbesandete Pappe eingebracht. Der Holzfußboden besteht aus normalen Fußbodenbrettern. Zum Bau des Wochenendhauses wurden keine vorgefertigten Wand- oder andere Platten verwendet. Zwischen den Prozeßparteien konnte vor dem Senat geklärt werden, daß die ursprüngliche Baugeneh-

migung nachträglich durch Ausbaugenehmigung erweitert worden war.

Es handelt sich daher bei dem Wochenendhaus um ein stationär errichtetes, mit dem Grund und Boden fest verbundenes Gebäude.

Da allein die Konstruktionselemente eines Gebäudes Maßstab dafür sein können, ob es als mit dem Grund und Boden verbunden anzusehen ist, war die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

§§ 56, 700, 343, 139 ZPO.

1. Die Prozeßfähigkeit ist auch noch im Kassationsverfahren von Amts wegen zu prüfen. Ergeben sich aus dem Akteninhalt begründete Zweifel an ihrem Bestehen, so ist das mit dem Kassationsantrag angegriffene Urteil aufzuheben und die Sache zwecks Prüfung der Prozeßfähigkeit zurückzuverweisen.

2. Bei Einspruch des Schuldners gegen einen Vollstreckungsbefehl hat das Kreisgericht nur darüber zu verhandeln, ob der Vollstreckungsbefehl aufrechtzuerhalten ist. Eine Entscheidung über den Anspruch des Gläubigers ist nicht zulässig.

3. Zur Pflicht des Gerichts, nach Einlegung eines Einspruchs gegen den Erlaß eines Vollstreckungsbefehls auf eine sachgemäße Antragstellung hinzuweisen.

BG Suhl, Urt. vom 8. Dezember 1969 — Kass. C 7/69 (a).

Am 30. Oktober 1968 wurde gegen den Verklagten ein Zahlungsbefehl erlassen. Auf Antrag des Gläubigers wurde am 20. November 1968 der Vollstreckungsbefehl verfügt.

Die Einspruchsschrift des Schuldners gegen diesen Vollstreckungsbefehl ging am 27. November 1968 beim Kreisgericht ein. Dieser Einspruch wurde vom Kreisgericht irrtümlich als Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl angesehen und Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Hierzu ist der ordnungsgemäß geladene Schuldner nicht erschienen. Auf Antrag des Klägers wurde Versäumnisurteil nach Klageantrag erlassen. Auf eine Anfrage des Kreisgerichts teilte der Kreisstaatsanwalt mit, daß der Verklagte im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens psychiatrisch untersucht worden sei.

Der Direktor des Bezirksgerichts beantragte die Kassation des Versäumnisurteils wegen Verletzung der §§ 700 und 139 ZPO. In der Kassationsverhandlung wurde die Begründung des Antrags noch dahingehend ergänzt, daß die Entscheidung des Kreisgerichts vor allem auch wegen der bestehenden Zweifel an der Geschäftsfähigkeit bzw. Prozeßfähigkeit des Verklagten aufzuheben sei.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Aus der Mitteilung des Kreisstaatsanwalts ergeben sich begründete Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Verklagten. Diese sind dem Kreisgericht nicht bekannt geworden, weil es die Antwort auf eine diesbezügliche erneute Anfrage an den Kreisstaatsanwalt nicht abgewartet hat. Unabhängig davon müssen aber Zweifel an der Prozeßfähigkeit einer Partei — sofern die dafür sprechenden Umstände dem Gericht amtlich zur Kenntnis gelangen — zur Aufhebung des Urteils im Kassationsverfahren führen. Das ergibt sich aus § 56 Abs. 1 ZPO, wonach das Gericht den Mangel der Prozeßfähigkeit von Amts wegen zu berücksichtigen hat.

Das Kreisgericht hat außerdem nicht beachtet, daß es sich bei dem Schriftsatz des Schuldners vom 25. November 1968 um einen form- und fristgerecht eingelegten Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl handelte. Da gemäß § 700 ZPO der Vollstreckungsbefehl einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis